Satzung der Gemeinde Jengen über die Ermittlung, den Nachweis und die Gestaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 26. März 2015

Die Gemeinde Jengen erlässt gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 82, 83 und 84 geändert (§ 1 G v. 17.11.2014, 478) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch (§ 1 Nr. 37 V v. 22.7.2014, 286) folgende

S a t z u n g

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Jengen.

(2) Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt und dieser entsprechende Festsetzungen enthält, gelten die abweichenden Regelungen des Bebauungsplanes.

§ 2
Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

Wohngebäude

a)	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser mit einer Wohnung	2 Stellplätze
b)	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit	2 Stellplätze

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen ist nach § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) i.V.m. deren Anlage zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.

(4) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist stets auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 3
Stauraum vor Garagen und Carports

(1) Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist vor Garagen ein Stauraum von mindestens 5 m und vor Carports ohne Seitenwände ein Stauraum von mindestens 3 m einzuhalten. Der Stauraum muss ungehindert anfahrbar (keine straßenseitige Einfriedung o.ä.) sein.

(2) Abweichungen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder nachbarlicher Interessen bestehen.

(3) Der Stauraum vor Garagen oder Carports gilt nicht als Stellplatz.

§ 4
Zeitpunkt der Herstellung, Zweckentfremdungsverbot

(1) Die notwendigen Stellplätze müssen mit der Fertigstellung der baulichen Anlage zu der sie gehören, zur Verfügung stehen. Bei Änderung oder Nutzungsänderung müssen die notwendigen Stellplätze mit Abschluss der Änderung bzw. Aufnahme der geänderten Nutzung zur Verfügung stehen.

(2) Die notwendigen Stellplätze sind jeder Wohn- bzw. Nutzungseinheit eindeutig und dauerhaft zuzuordnen und müssen jeder Wohn- bzw. Nutzungseinheit dauerhaft zur Verfügung stehen.

(3) Die notwendigen Stellplätze dürfen nicht zweckfremd (z.B. Lagerfläche) genutzt werden, solange sie zum Abstellen der Kraftfahrzeuge der ständigen Bewohner, Gewerbetreibenden, Beschäftigen oder Besucher benötigt werden.

§ 5
Abweichungen, Befreiungen

Abweichungen oder Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jengen, 26. März 2015

Franz Hauck
Erster Bürgermeister